

## **Geschäftsordnung des Beirats des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.**

### **I. Aufgaben**

- (1) Der Beirat berät auf Anfrage die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Fragen des Vereinszwecks.
- (2) Der Beirat kann aktiv Themen und Fragen zur Behandlung mit den Verbandsorganen einbringen.
- (3) Der Beirat und seine Mitglieder haben das Recht, jederzeit vom Vorstand des Museumsverbands Informationen einzuholen. Dies schließt Informationen aus, deren Weitergabe rechtlich unzulässig sind.
- (4) Gewählte und berufene Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie treffen ihre Entscheidungen aufgrund ihrer Expertise nach bestem Wissen und Gewissen.

### **II. Zusammensetzung, Wahl und Berufung**

- (1) Die Zusammensetzung des Beirats wird durch die Satzung des Verbands geregelt.

#### (1.1) Gewählte Beiratsmitglieder

Die gewählten Mitglieder des Beirats sollen folgende Interessengruppen der Vereinsmitgliedschaft repräsentieren:

- (a) Kunstmuseen,
- (b) Geschichtsmuseen, Kulturhistorische Museen, Archäologische Museen, Ethnografische Museen,
- (c) Naturwissenschaftliche Museen, Freilichtmuseen, Technik- und Industriemuseen.

Drei Mitglieder des Beirats werden als Repräsentant:innen von Interessengruppen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.

### (1.2) Berufene Beiratsmitglieder

Die berufenen Mitglieder des Beirats sollen relevante fachliche Schnittstellen und inhaltliche Schwerpunkte repräsentieren. Diese Mitglieder können durch den Vorstand berufen und abberufen werden. Der Vorstand hat bei der Auswahl der zu berufenden Beiratsmitglieder alleiniges Vorschlagsrecht. Diese Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit ist nicht an die Wahlperiode des berufenden Vorstands gebunden. Personen, die Mitglieder des Vorstands sind oder die in einem Arbeitsverhältnis zum Museumsverband Nordrhein-Westfalen stehen, können nicht berufene Mitglieder des Beirates sein.

### (1.3) Geborene Beiratsmitglieder

Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:

- (a) je ein:e Vertreter:in des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
- (b) je ein:e Vertreter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,
- (c) je ein:e Vertreter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.

Die geborenen Beiratsmitglieder werden von den entsprechenden geborenen Vorstandsmitgliedern für die sie repräsentierende Institution bestellt. Die bestellten Personen müssen in einem dienstlichen Verhältnis zu der Institution stehen, die sie vertreten.

(2) Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes endet:

- für gewählte Mitglieder: mit Ende der vierjährigen Wahlperiode oder durch Niederlegung des Sitzes,
- für berufene Mitglieder: mit Ende der vierjährigen Berufungsdauer oder durch Abberufung oder Niederlegung des Sitzes,
- für geborene Mitglieder: durch Abbestellung oder Entsendung einer anderen Beirätin oder eines anderen Beirats durch die sie repräsentierende Institution.

(3) Ein gewähltes oder berufenes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen, es hat hierbei auf die Belange des Museumsverbands Rücksicht zu nehmen. In der Regel soll eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden.

(4) Die Abberufung eines Beiratsmitglieds ist aus wichtigem Grund möglich. Sie kann auf Initiative des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder auch auf Antrag des Beirates erfolgen, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder zugestimmt haben. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

### **III. Vorsitz**

(1) Der Beirat wählt mit absoluter Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Mitglieder aus der Mitte der gewählten Beiratsmitglieder eine:n Vorsitzende:n. Es kann ebenso aus den Reihen der gewählten oder berufenen Beiratsmitglieder mit absoluter Mehrheit ein:e Stellvertreter:in gewählt werden, die oder der zur Vertretung des oder der Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung berufen ist.

(2) Der oder die Vorsitzende des Beirats leitet die Beiratssitzungen und vertritt den Beirat gegenüber den anderen Organen des Verbands und nach außen.

(3) Über die Verhandlungen in Sitzungen wird Verschwiegenheit vereinbart, allein der oder die Vorsitzende hat in allen den Beirat betreffenden Fragen ein Mandat für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### **IV. Sitzungen**

(1) Der Beirat hält mindestens zweimal pro Kalenderjahr und bei wichtigen Fragen eine ordentliche Sitzung ab. Auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitglieds oder eines Verbandsorgans ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(2) Der Beirat wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. In begründeten Ausnahmefällen oder außerplanmäßige Sitzungen kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.

(3) An den Sitzungen des Beirats nehmen Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teil.

(4) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt wird, dass alle Beiratsmitglieder technisch teilnehmen können.

### **V. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung**

(1) Der Beirat spricht fallbezogene Empfehlungen aus, die er durch Abstimmung beschließt.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

## **VI. Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des Beirats sowie über die in Sitzungen oder Umlaufverfahren gefassten Beiratsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen und allen Beiratsmitgliedern elektronisch (E-Mail) zu übersenden. Diese können binnen eines Monats Korrekturen an den Protokollen beantragen. Der oder die Beiratsvorsitzende entscheidet über mögliche Änderungsvorschläge. Schwerwiegende Einwände sind auf der nächsten Beiratssitzung zu besprechen. Die endgültige Fassung der Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(2) Die Protokolle beinhalten mindestens:

- Zeitpunkt und Dauer der Sitzung oder des Umlaufverfahrens
- Ort bzw. Ausrichtungsart der Sitzung (Präsenz, virtuell)
- Anwesende, Sitzungsvorsitz
- den wesentlichen Inhalt der Beratungen
- die gefassten Beschlüsse

## **VII. Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag eines oder mehrerer Beiratsmitglieder sowie auf Antrag des Vorstands geändert werden. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der nächsten Sitzung durch schriftliche Vorlage bei den Beirats- und Vorstandsmitgliedern einzubringen. Über ihn ist mit einfacher Mehrheit im Beirat zu entscheiden.

(2) Die Geschäftsordnung des Beirats oder Änderungen derselben treten durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch den Beirat am 5. August 2024

Beschlossen durch den Vorstand am 6. August 2024